

Satzung über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Nordheim a. Main

Inkrafttreten: 01.01.2002

- Änderungen:
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Nordheim am Main vom 28.04.2005
Inkrafttreten: 05.05.2005
 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Nordheim am Main vom 22.09.2006
Inkrafttreten: 29.09.2006
 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Nordheim am Main vom 27.07.2009
Inkrafttreten: 01.01.2010 (§ 6 Nr. 2: 01.08.2009)
 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Nordheim am Main vom 22.10.2018
Inkrafttreten: 01.01.2019/01.11.2018
 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Nordheim am Main vom 16.07.2019
Inkrafttreten: 01.01.2019/01.11.2018

Satzung über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Nordheim a. Main

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Art. 22 des Kostengesetzes (KG) erläßt die Gemeinde Nordheim a. Main folgende

Satzung

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Nordheim a. Main erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen im Vollzug bestattungsrechtlicher Vorschriften Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenarten

- (1) Es werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 3),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 4),
 - c) Sonstige Gebühren (§ 5),
 - d) Verwaltungsgebühren (§ 6).
- (2) Für Leistungen welche in vorhanden Gebühren nicht vorhanden sind, werden Gebühren aufgrund einer abzuschließenden gesonderten Vereinbarung erhoben.

§ 3

Grabgebühren

Die Grabgebühren betragen:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Für ein Einzelgrab | 34,30 €/Jahr |
| 2. Für ein Familiengrab mit 2 Grabstellen | 70,50 €/Jahr |

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 3.1 | Für ein Urnengrab außerhalb Friedweinberg | 20,30 €/Jahr |
| 3.2 | Für eine Urnenstelle im Abteil Friedweinberg | 49,60€/Jahr |
| 3.3 | Für einen Urnenweinstock im Abteil Friedweinberg mit 4 - 8 Urnenstellen 49,60 €/Jahr je Urnenstelle (Mindestberechnung 4 Urnenstellen) | |
4. Bei Gräbern mit mehr als 2 Grabstellen erhöht sich die unter Ziffer 1 und 2 festgesetzte Grabgebühr jeweils um den Hälftebetrag für jede weitere Grabstelle.
 5. Der Neuerwerb eines Grabes erfolgt immer für volle Jahre.
 6. Für die Verlängerung des Grabrechts werden je Monat ein Zwölftel der sich aus Ziff. 1 bis 3 ergebenden Gebühren erhoben.
 7. In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist nach zu entrichten. Ziffer 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 4

Bestattungsgebühren €

| | |
|--|-----|
| 1. Nutzung der Kapelle | 150 |
| 2. Reinigung der Leichenkammer und des Kühlraums | 25 |
| 3. Ortsübliches Aufbahren einschl. Dekoration | 25 |
| 4. Grabherstellung (Aushebung) und Auffüllung einer Grabstätte | 310 |
| für Kindergrabstätten | 160 |
| für Urnengräber | 105 |
| 5. Grabstellenanfertigung in Übertiefe zusätzlich zur Gebühr in Ziff. 4 für Kindergrabstätten die Hälfte | 155 |
| 6. Leichenträger (je Person) | 30 |

§ 5

Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben

€

| | |
|---|-----|
| 1. Grabeinfassungen an neu ausgewiesenen Grabstätten (§ 16 Abs. 2 der Friedhofssatzung) | |
| a) Reihengrab | 565 |
| b) Familiengrab | 720 |
| c) Urnengrab | 210 |
| 2. Aufbewahrung der Urnen, je Tag | 5 |
| 3. Beerdigung von Totgeburten, Frühgeburten und Leichenteilen | 25 |
| 4. Ausgrabung oder Umbettung während der ersten zehn Jahre; | 450 |
| ab dem elften Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist | 400 |
| nach Ablauf der Ruhefrist (Gebeine); | 160 |
| jeweils zuzüglich der Grabherstellungsgebühren; | |
| Kinder bis sechs Jahre die Hälfte der vorstehenden Gebühren | |

| | |
|--|-----|
| 5. Ausgrabung von Urnen | 50 |
| 6. Urnentafel (incl. Schriftzug Vorname, Familienname, Geburtsname) für eine Urnenstelle gem. Art. 3 Nrn. 3.2 und 3.3 | 200 |

§ 6

Verwaltungsgebühren

| | |
|---|-----|
| Es werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben: | € |
| 1. Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern (§ 15 der Friedhofssatzung) | 75 |
| 2. (entfällt) | |
| 3. Umschreibung eines Grabrechts (§ 10 der Friedhofssatzung) | 15 |
| 4. Ausfertigung von Graburkunden (§ 9 Abs. 3 der Friedhofssatzung) | 5 |
| 5. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung | 250 |
| 6. Erteilung einer Genehmigung zur Bestattung nahestehender Personen nach § 9 Abs. 5 der Friedhofssatzung | 50 |

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebührenschuld nach § 3 entsteht mit dem Erwerb oder Wiedererwerb des Grabbenutzungsrechts.
- (3) Die Gebührenschuld nach § 4 entsteht mit der Inanspruchnahme d. Bestattungseinrichtungen.
- (4) Die Gebührenschuld nach den §§ 5 und 6 entsteht mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids.
- (5) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe d. Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (6) Die Gebühren nach § 3 werden für die Gesamtdauer des Grabnutzungsrechts im Voraus erhoben.

§ 8

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist,

1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
2. wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
3. wer die Kosten veranlaßt hat,
4. derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Nordheim a. Main,

Christ
1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am _____ in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Volkach sowie im Rathaus Nordheim a. Main zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am _____ angeheftet und am _____ wieder abgenommen.